

**Versicherungspaket
der NaturFreunde Deutschlands e.V.**

(Stand: 01.04.2016)

Inhalt

Hinweise zum Versicherungspaket.....	3
Wichtige Hinweise im Schadenfall.....	4
Verbands-Haftpflichtversicherung für angeschlossene Vereine und Mitglieder	6
Verbandsunfallversicherung	9
Gruppenunfallversicherung für die Ortsgruppen	11
Dienstfahrt-/Vereinsfahrten-Kaskoversicherung	12
Dienstfahrt-/Vereinsfahrten-Kaskoversicherung	13
Information zur Sachversicherung für die Geschäftsstellen der NaturFreunde	14
Gebäudeversicherung für Naturfreundegehäuser.....	15
Haftpflichtversicherung für Besitz und Betrieb von Naturfreundegehäusern	18
Versicherung für Einrichtung und Warenvorräte der Naturfreundegehäuser.....	20
Elektronikversicherung für elektronische Geräte der Naturfreundegehäuser	22
Infoblatt „Photovoltaikanlagen an/in Naturfreundegehäusern“	23
Ausstellungs- und / oder Elektronikversicherung für Veranstaltungen der Naturfreunde.....	24
„Übungsleiter-Versicherungspaket“	26
Wichtige Information zum Reiserecht	27
Haftpflicht-/Unfallversicherung für Wander-/Übungsleiter	29

Hinweise zum Versicherungspaket

Die Naturfreunde Deutschlands
 Bundesgruppe Deutschland e.V.
 Warschauer Str. 58 a
 10243 Berlin

Tel. (030) 29 77 32 -60
 Fax (030) 29 77 32 -80
 E-Mail: info@naturfreunde.de

**Das Versicherungspaket besteht aus fünf Bereichen.
 Der Versicherungsschutz gemäß Teil I besteht obligatorisch durch die Mitgliedschaft und
 Zahlung der Verbandsabgabe.
 Bei allen weiteren Versicherungspaketen entscheidet die einzelne Verbandsgliederung selbst
 über einen möglichen Versicherungsabschluss.**

Teil I	Vereinshaftpflicht- und Vereinsunfallversicherung der Bundesgruppe – obligatorisch für alle Verbandsgliederungen und alle Mitglieder. Daneben besteht für Fahrten mit Privat-PKW im Auftrag der Bundesgruppe eine Dienstfahrt-Kaskoversicherung.
Teil II	Betreiber von Geschäftsstellen können die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung selbst im Rahmen der umfassenden und kostengünstigen Sach-Inhalts- und Elektronikversicherung versichern. Infos und das jeweilige Antragsformular gibt es bei unserem beauftragten Versicherungsbüro.
Teil III	Für Eigentümer und Betreiber von Naturfreundehäusern einschließlich der Pächter bestehen Rahmenabkommen für die wichtigsten Versicherungen rund um das Naturfreundehaus.
Teil IV	Rund um das Vereinsleben können die einzelnen Verbandsgliederungen selbst für bestimmte Versicherungsbereiche Versicherungsverträge abschließen. Für den Bereich der Reiseversicherungen steht nach wie vor die Bundesgeschäftsstelle mit ihrem Angebot zur Verfügung.
Teil V	Auf Anfrage erstellt das Versicherungsbüro Angebote zu privaten Versicherungen der Naturfreundemitglieder.

Im Einzelfall können spezielle Versicherungsbereiche von den Verbandsgliederungen bzw. den Mitgliedern selbst abgeschlossen werden. Wenden Sie sich dazu bitte an die Bundesgeschäftsstelle oder an unser beauftragtes Versicherungsbüro.

Alle Versicherungsverträge bestehen beim

Bayerischer Versicherungsverband
 Versicherungsaktiengesellschaft
 80530 München

Telefon: (089) 21 60 -0
 Telefax: (089) 21 60 -2714

Auskunft und Beratung in allen Versicherungsfragen erteilt das Versicherungsbüro

LIGA-Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH
 Büroanschrift: Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald
 Telefon: (089) 64 18 95 -0
 Telefax: (089) 64 18 95 -15
 E-Mail: info@li-ga.vkb.de

Ihre Ansprechpartner sind:

David Müller	Telefonnebenstelle - 25
Roman Nasarek	Telefonnebenstelle - 18
Sieglinde Schneider	Telefonnebenstelle - 36

NaturFreunde Deutschlands

Wichtige Hinweise im Schadenfall

<p>Alle Versicherungsverträge bestehen beim</p> <p>Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft 80530 München Telefon: 089/2160-0 Telefax: 089/2160-2714</p>	<p>Für alle Fragen zu den Versicherungsverträgen steht unser beauftragtes Versicherungsbüro zur Verfügung:</p> <p>LIGA- Gassenhuber Versicherungsagentur GmbH Büro: Tölzer Str. 32, 82031 Grünwald, Telefon: 089/641895-0 Telefax: 089/641895-15 e-mail: info@li-ga.vkb.de</p> <p>Ihre Ansprechpartner sind: Sieglinde Schneider Telefonnebenstelle - 36 Roman Nasarek Telefonnebenstelle - 18</p>
--	---

Grundsätzlich gilt für alle Versicherungssparten:

- Jeden Schaden unverzüglich, am besten telefonisch, bei unserem beauftragten Versicherungsbüro anzeigen;
- Danach schriftliche Meldung mit dem Schadenformblatt. Die Meldung sollte so ausführlich erfolgen, dass sich der Schadensachbearbeiter, der die Gegebenheiten vor Ort ja nicht kennt, ein Bild von dem Vorfall machen kann.
- Schadenformblätter stellt die Bundesgeschäftsstelle oder unser Versicherungsbüro zur Verfügung.

Unfallversicherung

- Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden telefonisch oder telegrafisch anzuzeigen.
- Droht die Gefahr einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach einem Unfall, ist ebenfalls eine unverzügliche Anzeige erforderlich.

Haftpflichtversicherung

- Wenn ein Schadenersatzanspruch eines Dritten anzunehmen oder bereits erfolgt ist, sollten unverzüglich Maßnahmen zur Beweissicherung getroffen werden (z.B. Fotos von der Unfallstelle).
- Es ist alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes oder zur Minderung des Schadens erforderlich ist.
- Wenn eine Gefahrenquelle besteht, an der sich z.B. bereits jemand verletzt hat, ist diese sofort zu beseitigen oder zumindest kenntlich zu machen.
- Auf keinen Fall den Schadenersatzanspruch selbst anerkennen. Die Regulierung obliegt ausschließlich dem Versicherer. Verweisen Sie bitte den Anspruchsteller auf die bestehende Haftpflichtversicherung beim Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.
- Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, unverzüglich Anzeige an den Versicherer erstatten.

Dienstfahrt-Kaskoversicherung für Fahrten mit Privat-PKW im Auftrag und für Zwecke der Naturfreunde

- Wenn Ihr PKW auf einer dieser Fahrten beschädigt wurde, melden Sie am besten den Fall unverzüglich telefonisch unserem Versicherungsbüro und stimmen Sie die weitere Vorgehensweise ab. Bitte ungefähre Schadenhöhe und Alter des PKW angeben.
- Bitte auf keinen Fall selbst einen Sachverständigen einschalten. Dies übernimmt ausschließlich der Versicherer.

Feuerversicherung

- Vor allem hier gilt: Unverzügliche telefonische Meldung des Schadens, damit gegebenenfalls ein Sachverständiger eingeschaltet werden kann.
- Die Schadenstelle sollte nicht ohne Zustimmung des Versicherers verändert werden.
- Gerettete Gegenstände sicher verwahren, evtl. abdecken und vor Niederschlägen schützen.

Einbruchdiebstahlversicherung

- In jedem Fall ist eine polizeiliche Anzeige erforderlich.
- Beschädigungen durch den Einbruch, z.B. an Türen, Fenstern, Einrichtung sollten möglichst fotografiert werden.
- Einbruchsöffnung rasch schließen. Bei Entwendung von Schlüsseln Schloss austauschen und ausgebaute Teile zur Beweissicherung aufbewahren.
- Einen Sachverständigen beauftragt der Versicherer in der Regel nur bei sehr großen Schäden.

Leitungswasserversicherung

- Räume heizen und gut lüften.
- Nasse Sachen trocknen bzw. in trockene Räume bringen.
- Bei Schäden ab etwa 5.000 € schaltet der Versicherer in der Regel einen Sachverständigen ein. In diesem Fall bitte unverzügliche telefonische Schadenmeldung.

Sturm- / Hagelversicherung

- Sicherungsmaßnahmen gegen weiteres Ausdehnen der schadenbedingten Öffnungen einleiten. Für Abdeckung gegen das weitere Eindringen von Niederschlägen sorgen.
- Den Nachweis des versicherten Ereignisses (bei Sturmschaden mindestens Windstärke 8) müssen Sie bringen. Deshalb sollten der Schadenmeldung Nachweise wie Zeitungsartikel, Fotos, auch von beschädigten Gebäuden in der Nachbarschaft u.ä. beigelegt werden.
- Bei Schäden ab etwa 5.000 € schaltet der Versicherer in der Regel einen Sachverständigen ein. In diesem Fall bitte unverzügliche telefonische Schadenmeldung.

Elektronikversicherung

- Das Schadenbild sollte bis zur Besichtigung durch den Versicherer bzw. dessen Einverständnis möglichst unverändert bestehen bleiben. In der Regel beauftragt der Versicherer bei Schäden ab etwa 5.000 € einen Sachverständigen. Bitte in jedem Fall unverzügliche telefonische Schadenmeldung.
- Die beschädigten Teile in jedem Fall bis zur Regulierung des Schadens aufheben.

Glasversicherung

- Für rasche Reparatur sorgen. Nur in besonderen Fällen sollte vorher der Versicherer verständigt werden.
- Glasreste brauchen nicht aufgehoben werden.

Verbands-Haftpflichtversicherung für angeschlossene Vereine und Mitglieder

Gegenstand der Versicherung	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Naturfreunde Deutschlands aus allen Vereinstätigkeiten.</p> <p>Die Haftpflichtversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ prüft, ob und in welcher Form nach gesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht; ▶ bezahlt berechnete Forderungen an den Anspruchsteller, ▶ wehrt unberechtigte Forderungen gegenüber dem Anspruchsteller ab, ggf. auch vor Gericht. <p>Der Versicherungsschutz gilt weltweit.</p>
Deckungssummen	<p>5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 100.000 € für Ansprüche aus Diskriminierungstatbeständen 100.000 € für Vermögensschäden als Reiseveranstalter</p> <p>5.000.000 € für Umweltschäden</p>
Mitversicherte Verbandsgliederungen und Personen	<p>Versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ die Bundesgruppe Deutschland e.V., ▶ die Naturfreunde-Verlag Freizeit und Wandern GmbH ▶ das Kinder- und Jugendwerk e.V. ▶ die Naturfreunde Ferienhaus GmbH, ▶ die Naturfreundehaus Teutoburg Mensch und Natur gGmbH, ▶ die Hausbewirtschaftungsvereine, ▶ die angeschlossenen Landesverbände, ▶ die angeschlossenen Bezirke und ▶ die Ortsgruppen. <p>In gleicher Weise mitversichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ der Vorstand und die von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft, ▶ sämtliche übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke der Naturfreunde, ▶ sämtliche Angestellten, Arbeiter und sonstige Personen, auch ehrenamtlich bzw. nebenamtlich tätigen Personen, in Ausübung von Verrichtungen für die Naturfreunde.
Umfang des Versicherungsschutzes	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus allen Vereinstätigkeiten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ aus der Durchführung von Büro- und Geschäftsbetrieben, ▶ aus Unterhaltung und Markierung von Wanderwegen, Bänken, Wegweisern, Unterständen usw., ▶ aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von Spiel- und Sportplätzen, Trimpfadern, Kletterwänden, Hochseilgärten, Rodelbahnen einschließlich der dazugehörenden Spiel- und Sportgeräte und Sicherheitseinrichtungen, ▶ aus Besitz, Unterhaltung und Betrieb von Skipisten und mobilen Schleppliften, ▶ aus Planung, Organisation, Veranstaltung und Durchführung von touristischen Maßnahmen für Mitglieder und Vereinsfremde, ▶ als Reiseveranstalter nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a – k BGB <p>Achtung: Die Haftung als Reiseveranstalter bei Flugreisen muss gesondert angemeldet und in bestimmten Fällen auch gesondert</p>

	<p>versichert werden – siehe „Wichtige Information zum Reiserecht“!</p> <p>aus Durchführung von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Sport (z.B. Skikursen), Natur- und Pflanzenkunde, Umwelt, Kunsthandwerk usw., ▶ Betreuungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen, ▶ Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines stehen (z.B. Kurse, Lehrgänge, Informationsveranstaltungen, Informationsfahrten, Ausstellungen usw.), ▶ sportlichen, geselligen und kulturellen Veranstaltungen, auch Radrennen, Skirennen u.ä. (ausgenommen bleiben Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfe), ▶ Festumzügen mit Personen und Pferden (keine Kraftfahrzeuge), ▶ aus der Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, ▶ aus Besitz, Unterhaltung und Gebrauch von eigenen und fremden Wasserfahrzeugen (ausgenommen Segelboote und motorisierte Wasserfahrzeuge) - nicht aber gewerblicher Bootsverleih.
	<p>Mitversichert sind auch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Schäden an für Vereinszwecke gemieteten oder geliehenen Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten und beweglichen Sachen (nicht aber an Zelten, Kfz, Wasser- und Luftfahrzeugen, Elektro- und Gasgeräten sowie elektronischen Einrichtungen) mit eingeschränkten Summen und einer Selbstbeteiligung an jedem Schaden, ▶ Kosten für Abhandenkommen von Schlüsseln von fremden Gebäuden und Räumlichkeiten bis 50.000 € und mit einer Selbstbeteiligung an jedem Schaden, ▶ gesetzliche Haftungen, die durch mietvertragliche Vereinbarungen, insbesondere sogenannte Freistellungen übernommen wurden, ▶ Umweltschäden aus der Lagerung von Heizöl, Diesel, Benzin usw., sofern das Fassungsvermögen je Risikoort 10.000 Liter für alle Behälter (Tanks) zusammen nicht übersteigt. sowie Gastank bis 3 t, einschließlich der gesetzlichen Pflichten oder Ansprüche zur Bodensanierung wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz.
<p>Versicherungsschutz für Besitz und/oder Betrieb von Vereinsheimen und Naturfreunde-häusern</p>	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken und reinen Vereinsheimen, ▶ als Eigentümer von leer stehenden Naturfreundehäusern, ▶ als Vermieter/Verpächter von Naturfreundehäusern, welche nicht selbst vom Eigentümer betrieben/bewirtschaftet werden, ▶ als Besitzer und/oder Betreiber von Naturfreundehäusern, welche ausschließlich vom Inhaberverein intern (nur für eigene Mitglieder des Betreibervereins einschließlich deren Angehöriger und Freunde) genutzt werden und/oder in denen nur eine eingeschränkte Bewirtung vorgenommen wird (das heißt Bewirtung in eigener Regie nur an Vereinsmitglieder bzw. nur an bestimmten Tagen/Zeiten), ▶ Besitzer und/oder Betreiber aller anderen Naturfreundehäuser benötigen eine gesonderte Haftpflichtversicherung – siehe Infos in Teil III ! ▶ als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten auf den versicherten Grundstücken und mitversicherten Naturfreundehäusern, <p>Im Zweifelsfall bitte mit unserem zuständigen Versicherungsbüro klären, ob Versicherungsschutz im Rahmen der obligatorischen Verbandshaftpflichtversicherung besteht oder nicht!</p>

Was ist nicht versichert

Nicht versichert sind insbesondere

- ▶ reine Erfüllungsansprüche aus Verträgen (z.B. wenn die beschriebenen Leistungen bei Ausschreibung von Kursen, Skifreizeiten usw. nicht erfüllt werden),
- ▶ Besitz und Betrieb von Seilbahnen, Materialliften, Skiliften u.ä. (ausgenommen mitversicherte mobile Schlepplifte),
- ▶ rein vertragliche Haftungen (zum Beispiel im Mietvertrag festgelegte), die über gesetzliche Bestimmungen hinausgehende Haftungen beinhalten,
- ▶ Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, soweit nicht ausdrücklich mitversichert.

Insbesondere bei Anmietung von Partyzelten, Hüpfburgen und ähnlichem wird empfohlen, den Mietvertrag an das von uns beauftragte Versicherungsbüro zur Prüfung zu senden und ggf. eine gesonderte Versicherung abzuschließen.

Den genauen Umfang der Haftpflichtversicherung regeln die Vertragsvereinbarungen zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Wenn Zweifel über den Versicherungsschutz, z.B. für bestimmte Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen der Naturfreunde bestehen, wird empfohlen, sich an das von uns beauftragte Versicherungsbüro zu wenden.

Verbandsunfallversicherung

Gegenstand der Versicherung	Der Versicherer bietet nach den Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 98), den Zusatzbedingungen für die Gruppenunfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen, von denen die versicherten Personen betroffen werden.	
Umfang des Versicherungsschutzes	<p>Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Tätigkeiten für die Naturfreunde, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei touristischen Maßnahmen, • bei Fortbildungsmaßnahmen, im Zusammenhang mit Besitz und Betrieb von Vereinsheimen und Naturfreundehäusern, • Sportveranstaltungen, Wanderungen, • Festen, Ausstellungen usw. <p>Der Versicherungsschutz gilt weltweit.</p>	
Versicherte Personen	Versichert sind Mitglieder, Beschäftigte und Helfer bei Veranstaltungen der Naturfreunde bzw. bei Tätigkeiten für die Naturfreunde einschließlich der Wegeunfälle auf dem direkten Weg zur Veranstaltung und zurück.	
Leistungsarten und Versicherungssummen	<p>Tritt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall der Tod ein, wird an den Angehörigen die Versicherungssumme gezahlt.</p> <p>Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität), besteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der Versicherungssumme, je nach dem Grad der Invalidität.</p> <p>Aufwendungen für Suchaktionen nach Unfallverletzten, bei Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus werden im Rahmen der Versicherungssumme für Bergungskosten ersetzt.</p> <p>Kosten für kosmetische Operationen nach einem Unfall werden im Rahmen der nebenstehenden Versicherungssumme ersetzt.</p> <p>Öko-Leistung: Bei Unfällen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zahlt der Versicherer Krankenhaustagegeld, maximal 5 Tage.</p>	<p>Versicherungssumme 10.000 €</p> <p>Versicherungssumme 30.000 € bzw. 60.000 € bei Vollinvalidität</p> <p>Versicherungssumme 10.000 €</p> <p>Versicherungssumme 10.000 €</p> <p>Krankenhaustagegeld 50 €</p>
Wichtig	<p>Eine Unfallversicherung ersetzt nicht die Leistungen einer Krankenversicherung und ersetzt damit insbesondere keine Kosten für Heilbehandlung oder Rückholkosten ins Heimatland.</p> <p>Sie tritt lediglich in den oben beschriebenen Fällen ein und soll insbesondere durch die Kapitalleistung bei Tod oder dauernder Invalidität einen finanziellen Ausgleich bieten.</p>	

Es wird deshalb empfohlen, bei Reisen ins Ausland eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen. Informationen gibt die Bundesgeschäftsstelle oder unser beauftragtes Versicherungsbüro.

Den genauen Umfang der Vereinsunfallversicherung regeln die Vertragsvereinbarungen zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Die Ortsgruppen können im Anschluss an diese obligatorische Versicherung zu günstigen Konditionen für ihre Mitglieder selbst eine zusätzliche Gruppenunfallversicherung abschließen.

Näheres siehe unter der Rubrik „Rahmenverträge - Versicherungsmöglichkeiten für die Verbandsgliederungen“.

Gruppenunfallversicherung für die Ortsgruppen

Rahmenvereinbarung zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Jede Ortsgruppe kann selbst dem Vertrag beitreten.

Mit diesem Zusatzvertrag kann jede Ortsgruppe auf eigene Kosten die Leistungen für ihre Mitglieder sowie für Beschäftigte und Helfer bei Veranstaltungen erhöhen.

Umfang des Versicherungsschutzes	<p>Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Tätigkeiten für die Naturfreunde, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei touristischen Maßnahmen, • bei Fortbildungsmaßnahmen, • im Zusammenhang mit Besitz und Betrieb von Vereinsheimen und Naturfreunde Häusern, • Sportveranstaltungen, Wanderungen, • Festen, Ausstellungen usw. <p>Der Versicherungsschutz gilt weltweit.</p>															
Versicherte Personen	<p>Versichert sind Mitglieder, Beschäftigte und Helfer bei Veranstaltungen der Naturfreunde bzw. bei Tätigkeiten für die Naturfreunde einschließlich der Wegeunfälle auf dem direkten Weg zur Veranstaltung und zurück.</p>															
Leistungsarten und Versicherungssummen	<p>Die Versicherungssummen betragen einheitlich</p> <p style="text-align: right;">(zusammen mit den Leistungen der Bundesgruppe dann)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Tod</td> <td style="width: 30%;">5.000 €</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">15.000 €</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Invalidität</td> <td>25.000 €</td> <td style="text-align: right;">55.000 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">bzw. bei Vollinvalidität</td> <td style="text-align: right;">85.000 €</td> </tr> <tr> <td>Bergungskosten</td> <td>10.000 €</td> <td style="text-align: right;">20.000 €</td> </tr> <tr> <td>Kosmetische Operationen</td> <td>10.000 €</td> <td style="text-align: right;">20.000 €</td> </tr> </table> <p>Öko-Leistung: 50 € Unfall-Krankenhaustagegeld bis 5 Tage bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.</p>	Tod	5.000 €	15.000 €	Invalidität	25.000 €	55.000 €	bzw. bei Vollinvalidität	85.000 €	Bergungskosten	10.000 €	20.000 €	Kosmetische Operationen	10.000 €	20.000 €	
Tod	5.000 €	15.000 €														
Invalidität	25.000 €	55.000 €														
	bzw. bei Vollinvalidität	85.000 €														
Bergungskosten	10.000 €	20.000 €														
Kosmetische Operationen	10.000 €	20.000 €														
Wichtig	<p>Eine Unfallversicherung ersetzt nicht die Leistungen einer Krankenversicherung und ersetzt damit insbesondere keine Kosten für Heilbehandlung oder Rückholkosten ins Heimatland.</p> <p>Sie tritt lediglich in den oben beschriebenen Fällen ein und soll insbesondere durch die Kapitalleistung bei Tod oder dauernder Invalidität einen finanziellen Ausgleich bieten.</p> <p>Es wird deshalb empfohlen, bei Reisen ins Ausland eine Auslandsreise-Krankenversicherung abzuschließen. Informationen gibt die Bundesgeschäftsstelle oder unser beauftragtes Versicherungsbüro.</p>															
Jahresbeitrag (Stand 1.1.2003)	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Vereine bis 50 Mitglieder</td> <td style="width: 40%;"></td> <td style="width: 30%; text-align: right;">25,50 €</td> </tr> <tr> <td> bis 150 Mitglieder</td> <td></td> <td style="text-align: right;">66,40 €</td> </tr> <tr> <td> bis 300 Mitglieder</td> <td></td> <td style="text-align: right;">102,20 €</td> </tr> <tr> <td> bis 500 Mitglieder</td> <td></td> <td style="text-align: right;">178,90 €</td> </tr> <tr> <td> über 500 Mitglieder</td> <td></td> <td style="text-align: right;">255,60 €</td> </tr> </table> <p>jeweils zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.</p>	Vereine bis 50 Mitglieder		25,50 €	bis 150 Mitglieder		66,40 €	bis 300 Mitglieder		102,20 €	bis 500 Mitglieder		178,90 €	über 500 Mitglieder		255,60 €
Vereine bis 50 Mitglieder		25,50 €														
bis 150 Mitglieder		66,40 €														
bis 300 Mitglieder		102,20 €														
bis 500 Mitglieder		178,90 €														
über 500 Mitglieder		255,60 €														

Dienstfahrt-/Vereinsfahrten-Kaskoversicherung

Vertrag zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Gegenstand der Versicherung	<p>Der Vertrag bezieht sich auf private PKW, mit denen Mitglieder der NaturFreunde Deutschlands notwendige Fahrten im Dienste und im Auftrag ausschließlich der Bundesgruppe durchführen (z.B. Fahrten zu Tagungen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesgruppe).</p> <p>Es besteht eine Fahrzeug-Vollversicherung mit 300 € Selbstbeteiligung.</p> <p>Nicht versichert sind Schäden, die durch eine private Fahrzeug-Teilversicherung gedeckt sind (z.B. Brand, Diebstahl, Hagel usw.).</p>
Anmeldung	<p>Jedes Mitglied trägt wie bisher schon die betreffende Fahrt in ein Dienstreiseverzeichnis ein bzw. informiert rechtzeitig vor Fahrtantritt die Bundesgruppe, damit die Fahrt dort registriert werden kann.</p> <p>Nur die im Verzeichnis eingetragenen Fahrten sind versichert.</p>

Den genauen Vertragsumfang regeln die Vertragsvereinbarungen zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Dienstfahrt-/Vereinsfahrten-Kaskoversicherung

Rahmenvereinbarung zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.
Jede Verbandsgliederung kann selbst zu den nachfolgenden Bestimmungen dem Abkommen beitreten.

Gegenstand der Versicherung	<p>Der Vertrag bezieht sich auf private PKW, mit denen Mitglieder der Naturfreunde Deutschlands notwendige Fahrten im Dienste und im Auftrag der jeweiligen Verbandsgliederung durchführen (z.B. Fahrten des Hausdienstes, Fahrten von Vorstandsmitgliedern zu Tagungen im Auftrag der Verbandsgliederung).</p> <p>Es besteht eine Fahrzeug-Vollversicherung mit 300 € Selbstbeteiligung. Nicht versichert sind Schäden, die durch eine private Fahrzeug-Teilversicherung gedeckt sind (z.B. Brand, Diebstahl, Hagel usw.).</p>
Beitrag	<p>1. Für den Landesverband / Bezirk</p> <p>Es bieten sich folgende Alternativen an:</p> <p>a) Personenbezogener Vertrag für Vielfahrer Versichert ist die im Vertrag genannte Person. Jahresbeitrag 73,60 € zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer.</p> <p>b) Tagesvertrag Versichert sind die Fahrten, wenn sie vorher in ein Dienstreiseverzeichnis eingetragen wurden. Beitrag je Fahrzeug und Tag 2,10 €, Mindestbeitrag jährlich 102,20 €, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer</p> <p>2. Für die Ortsgruppe</p> <p>Der jährliche Pauschalbeitrag für Fahrten des Hausdienstes und für notwendige Fahrten im Auftrag der Ortsgruppe beträgt 178,90 € zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer.</p>

Den genauen Vertragsumfang regeln die Vertragsvereinbarungen zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Information zur Sachversicherung für die Geschäftsstellen der NaturFreunde (Rahmenvertrag mit der Bundesgruppe Deutschland e.V.)

Jede Verbandsgliederung als Betreiber einer Geschäftsstelle kann selbst nach den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages Versicherungsschutz beantragen.

1. Gebündelte Geschäftsversicherung

Versichert ist die **gesamte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung** der Geschäftsstelle einschließlich Bürotechnik wie EDV, Telefon usw. sowie Materialvorrat wie Prospekte usw. zum Neuwert = Wiederbeschaffungspreis der Sachen gleicher Art und Güte.

Versicherungsschutz besteht in der Geschäftsstelle gegen die Gefahren

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Einbruchdiebstahl und Raub,
- Vandalismus nach einem Einbruch,
- Leitungswasser und
- Sturm / Hagel.

Als ausreichende Versicherungssumme erkennt der Versicherer einen durchschnittlichen Wert von 10.300 € je hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) und 5.150 € je nebenamtliche(n) Mitarbeiter(in) an. Bei jährlicher Meldung der aktuellen Mitarbeiterzahl verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den möglichen Einwand einer Unterversicherung.

Die aus dieser Berechnung resultierende Gesamt-Versicherungssumme stellt in einem Schadenfall die Höchstentschädigung des Versicherers dar. Soweit ein höherer Versicherungswert vorhanden ist, als sich durch die Berechnung nach der Zahl der Personen ergibt, empfehlen wir, diese höhere Versicherungssumme zu nehmen.

2. Elektronikversicherung

Als Ergänzung zum oben beschriebenen Versicherungsumfang der Gebündelten Geschäftsversicherung können alle Anlagen und Geräte der **Daten-, Nachrichten- und Bürotechnik** (z.B. EDV-Geräte, Telefon, Fax, Kopierer, Overhead usw.) auch gegen weitere Schäden durch Verlust (z.B. bei einfachem Diebstahl ohne vorhergehenden Einbruch) und sonstige Beschädigungen (z.B. durch unsachgemäße Handhabung, mutwillige Beschädigungen durch Unbekannte) versichert werden. Versicherungsschutz besteht dann nicht nur in den Räumen der Geschäftsstelle, sondern auch auf allen Transporten innerhalb Europas (z.B. auf Ausstellungen).

Je Schadenfall gilt für solche Schäden eine Selbstbeteiligung in Höhe von 125 € vereinbart.

Auch hier kann bei der Ermittlung der Versicherungssumme die Zahl der haupt- und nebenamtlich tätigen MitarbeiterInnen in der Geschäftsstelle zugrunde gelegt werden. Als ausreichende Versicherungssumme erkennt der Versicherer einen durchschnittlichen Wert von 3.000 € je hauptamtliche(n) Mitarbeiter(in) und 1.500 € je nebenamtliche(n) Mitarbeiter(in) an. Bei jährlicher Meldung der aktuellen Mitarbeiterzahl verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den möglichen Einwand einer Unterversicherung.

Auch hier empfehlen wir, wenn der Neuwert der tatsächlich vorhandenen Anlagen und Geräte diese pauschal ermittelte Versicherungssumme übersteigt, den tatsächlichen Wert zu versichern.

Für alle Fragen zum Versicherungskonzept stehen wir gern zur Verfügung.

Gebäudeversicherung für Naturfreunde Häuser

Rahmenvereinbarung zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.
Jede Verbandsgliederung als Eigentümer eines Hauses kann selbst dem Vertrag beitreten.

Gegenstand der Versicherung	<p>Versichert ist das bezeichnete Naturfreundehaus mit seinen wesentlichen Bestandteilen.</p> <p>Mitversichert sind Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör (z.B. Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Ständer, Masten, Carports, Kinderspielplätze; Kleintierställe, Hochseilgärten u.ä.) auf dem Versicherungsgrundstück bis zur Höhe des Versicherungswertes des Gebäudes.</p>
Versicherte Gefahren	<p>Das Gebäude kann versichert werden gegen Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Brand, Blitzschlag, Explosion oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung, ▶ Leitungswasser, ▶ Sturm (mindestens Windstärke 8) und Hagel. <p>Im Einzelfall und auf Anfrage ist eine Versicherung gegen erweiterte Elementarschäden (z.B. Überschwemmung) möglich. Die Verglasung des Gebäudes kann gegen Bruch versichert werden (Gebäude-Glasversicherung).</p>
Zusätzliche Vereinbarungen	<p>a) zur Feuerversicherung</p> <p>Mitversichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Überspannungsschäden durch Blitz und daraus entstehende Folgeschäden bis zur Höhe der Versicherungssumme. ▶ Eine Feuerrohbauversicherung bei Neu-, An- oder Umbauten gilt bis zu zwölf Monaten beitragsfrei mitversichert. ▶ Wiederaufforstung der Grundstücksbepflanzung bis 10.000,- €. ▶ Seng-, Verpuffungs- und Nutzwäreschäden sind versichert <p>b) zur Leitungswasserversicherung</p> <p>Mitversichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Schäden an und durch eine Fußboden- oder Strahlungsheizung, ▶ Schäden an Rohren von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen, ▶ Schäden durch und an innenliegenden Regenfallrohren sind versichert ▶ Bruch- und Frostschäden an Zisternenanlagen sind versichert ▶ Schäden an Wasserzu- und Ableitungsrohren innerhalb des versicherten Gebäudes, ▶ Schäden an Wasserzu- und -Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes, auch außerhalb des Versicherungsgrundstücks, bis 1% der Versicherungssumme. ▶ Kosten für Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalls bis 30.000,- €

	<p>c) zur Sturm und /Hagelversicherung</p> <p>Mitversichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Beseitigung von umgestürzten Bäumen nach einem versicherten Schaden bis 10.000,- € ▶ Wiederaufforstung der Grundstücksbepflanzung bis 10.000,- €. ▶ Gartenhäuser, Geräteschuppen und Gewächshäuser sind versichert bis 10.000,- €
<p>Mitversicherte Kosten</p>	<p>Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten sind bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert.</p> <p>Der Versicherer ersetzt den Mietausfall für maximal 12 Monate nach einem versicherten Schaden.</p> <p>Der Versicherer ersetzt Erhöhungen des Schadenaufwandes infolge Preissteigerungen (Preisdifferenzversicherung) bis zur Höhe der Versicherungssumme.</p> <p>Der Versicherer ersetzt Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen bis zur Höhe der Versicherungssumme.</p>
<p>Versicherungswert</p>	<p>Die Versicherungssumme wird auf Basis des Jahres 1914 vom Versicherer durch Schätzung festgelegt bzw. vom Vorversicherer übernommen.</p> <p>Damit verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung.</p> <p>Wertveränderungen durch Um-, An- oder Ausbauarbeiten sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.</p>

Den genauen Umfang der Gebäudeversicherung regeln die Rahmenvertragsvereinbarungen zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Beitragsberechnung (Stand 1.1.2006):

Der Beitrag berechnet sich nach der Versicherungssumme 1914 und dem jeweils vom Versicherer festgesetzten gleitenden Neuwertfaktor, der vom Stand des Jahres 1914 aus der Baupreisentwicklung Rechnung trägt.

Beitragsätze für ein massiv gebautes Haus mit harter Dachung (z.B. Ziegel):

Feuer	0,33 ‰
Leitungswasser	0,22 ‰
Sturm/Hagel	0,22 ‰
Wenn alle drei Gefahren versichert werden	0,72 ‰

Zuschläge für Sonnenkollektoren/Solarzellen/Photovoltaikanlagen und Gebäude mit Holzbauweise und/oder „weicher“ Dachung (z.B. Schindeln, Stroh) im Einzelfall und auf Anfrage.

Gebäude-Glasversicherung 0,44 ‰ aus dem bei Vertragsabschluß gültigen Neuwert des Gebäudes

Gebäude-Elementarschadenversicherung auf Anfrage

Alle Beitragssätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Haftpflichtversicherung für Besitz und Betrieb von Naturfreundehäusern

Rahmenvereinbarung

zwischen

Die Naturfreunde Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V.

und dem

Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Jede Verbandsgliederung als Eigentümer und/oder Betreiber des Hauses sowie Pächter können selbst zu den nachfolgenden Bestimmungen dem Abkommen beitreten.

Gegenstand der Versicherung	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb von Naturfreundehäusern und Campingplätzen in der Bundesrepublik Deutschland und im benachbarten Ausland.</p> <p>Die Haftpflichtversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • prüft die Frage, ob und in welcher Höhe nach gesetzlichen Bestimmungen eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, • begleicht berechnete Forderungen an den Anspruchsteller, • wehrt unberechtigte Forderungen gegenüber dem Anspruchsteller ab, ggf. auch vor Gericht.
Deckungssummen	<p>Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen</p> <p>5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden</p> <p>5.000.000 € für Umweltschäden</p>
Umfang des Versicherungsschutzes	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Besitz, Unterhaltung, Verpachtung und Betrieb von Naturfreundehäusern und Campingplätzen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • der dazugehörigen Einrichtungen (Zufahrtswege, Spiel- und Bolzplätze einschl. Spiel- und Sportgeräte) • als Bauherr und/oder Bauunternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten), • aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von Photovoltaikanlagen einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht aus Versorgungsstörungen bei der Einspeisung in das öffentliche Stromversorgungsnetz und die sich daraus ergebenden Vermögensschäden, • aus Haftungen, die durch mietvertragliche Vereinbarungen (z.B. Nutzungs-, Überlassungs- und Gestattungsverträge, insbesondere sogenannte Freistellungen) übernommen wurden, • aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen oder von Restaurationsgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen mit eingeschränkten Versicherungssummen und einer Selbstbeteiligung je Schadenfall • aus Schäden an fremden beweglichen Sachen, welche für Zwecke des Betriebes geliehen oder gemietet wurden mit eingeschränkten Versicherungssummen und einer Selbstbeteiligung je Schadenfall, • aus der Lagerung von Mineralölen, wie zum Beispiel Heizöl, Diesel, Benzin usw. zum Zwecke der Wärme- und Wasserversorgung bzw. zur Energieversorgung des Hauses bis zu 10.000 Liter für alle Behälter (Tanks) zusammen,

	<ul style="list-style-type: none"> als Inhaber von Öl- und/oder Fettabscheidern und einer Kläranlage für Sanitärabwässer (behördliche Auflagen und DIN-Normen sind zu erfüllen), als Inhaber von Gasflaschen und Gastanks bis zu einem Lagergewicht von insgesamt 3 t. <p>Mitversichert sind weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz.</p>
<p>Lagerung von Heizöl, Diesel, Benzin und anderer umweltgefährdender Stoffe (über die obligatorisch mitversicherte Menge hinaus)</p>	<p>Es ist der Abschluss einer gesonderten Umwelthaftpflichtversicherung erforderlich.</p> <p>Versichert sind die im Vertrag bezeichneten Stoffe in deren Umfang. Deckungssumme 5.000.000 €</p>

Den genauen Vertragsumfang regeln die Vertragsvereinbarungen zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Beitragsberechnung (Stand 1.1.2011):

a) Betriebshaftpflichtversicherung für die Naturfreunde

aa) Naturfreundehaus ohne Beherbergung / mit Bewirtung	90,00 €
bb) Naturfreundehaus mit Beherbergung, aber ohne Bewirtung	
je Bett	3,00 €
Mindestbeitrag	120,00 €
cc) Naturfreundehaus mit Beherbergung und mit Bewirtung	
je Bett	4,00 €
Mindestbeitrag	150,00 €
dd) Besitz und Betrieb eines Campingplatzes	125,00 €

b) Betriebshaftpflichtversicherung für den Pächter

aa) Naturfreundehaus ohne Beherbergung / mit Bewirtung	90,00 €
bb) Naturfreundehaus mit Beherbergung, aber ohne Bewirtung	
je Bett	3,00 €
Mindestbeitrag	120,00 €
cc) Naturfreundehaus mit Beherbergung und mit Bewirtung	
je Bett	4,00 €
Mindestbeitrag	150,00 €
dd) Besitz und Betrieb eines Campingplatzes	125,00 €

c) Umwelthaftpflichtversicherung für Besitz und Betrieb von Tankanlagen

bis zu 20.000 Liter / kg Fassungsvermögen	95,00 €
bis zu 30.000 Liter / kg Fassungsvermögen	115,00 €
bis zu 50.000 Liter / kg Fassungsvermögen	175,00 €
darüber auf Anfrage	

Alle Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungsteuer.

Versicherung für Einrichtung und Warenvorräte der Naturfreunde Häuser

Rahmenvereinbarung zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Jede Verbandsgliederung als Eigentümer und / oder Betreiber eines Hauses kann selbst dem Vertrag beitreten.

Gegenstand der Versicherung	Versichert sind die gesamte Einrichtung und Vorräte des Naturfreundehauses.										
Versicherte Gefahren	<p>Versichert sind die Gefahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Feuer, ▶ Einbruchdiebstahl einschließlich Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub, ▶ Leitungswasser, ▶ Sturm und Hagel <p>Im Einzelfall und auf Anfrage können auch erweiterte Elementarschäden (z.B. Überschwemmung) versichert werden.</p>										
Zusätzliche Vereinbarungen und mitversicherte Kosten	<p>Mitversichert sind unter anderem</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ persönliches Eigentum und eingebrachtes Gut von Vereinsmitgliedern in den versicherten Räumlichkeiten bis 5.000 €, soweit aus einer eigenen Hausratversicherung keine Entschädigung erlangt werden kann; ▶ Überspannungsschäden durch Blitz bis 50.000 € ▶ Geldautomaten: Automaten mit Geldeinwurf (sowie Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten sind bis 5.000,- € je Versicherungsfall versichert ▶ Verluste an Bargeld, Vorräten und sonstigen Sachen durch Raub innerhalb des Versicherungsortes bis zur Versicherungssumme und auf Transportwegen innerhalb der BRD bis 23.000 €, ▶ Verlust von Wertsachen (z.B. Bargeld) durch Einbruchdiebstahl bis 5.000 € aus einem Behältnis, das eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme selbst bietet, z.B. aus einem verschlossenen Kassenschrank, verschlossenen Schreibtisch u.ä. ▶ Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Feuerlöschkosten sowie Kosten für Gebäudebeschädigungen und Türschlossänderungen nach einem Einbruch bis zur Höhe der Versicherungssumme. 										
Versicherungssummen	<p>Die Festsetzung der Versicherungssumme erfolgt nach der nachstehenden Kategorie gemäß aktuellem Häuserverzeichnis.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kategorie</th> <th>Versicherungssummen pro Bett</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A Familienferienstätten</td> <td>5.000 €</td> </tr> <tr> <td>B Schullandheime, Jugendherbergen, Tagungsstätten</td> <td>3.750 €</td> </tr> <tr> <td>C Selbstversorgerhäuser</td> <td>2.500 €</td> </tr> <tr> <td>D alle Häuser ohne Übernachtung</td> <td>je Platz 500 €</td> </tr> </tbody> </table>	Kategorie	Versicherungssummen pro Bett	A Familienferienstätten	5.000 €	B Schullandheime, Jugendherbergen, Tagungsstätten	3.750 €	C Selbstversorgerhäuser	2.500 €	D alle Häuser ohne Übernachtung	je Platz 500 €
Kategorie	Versicherungssummen pro Bett										
A Familienferienstätten	5.000 €										
B Schullandheime, Jugendherbergen, Tagungsstätten	3.750 €										
C Selbstversorgerhäuser	2.500 €										
D alle Häuser ohne Übernachtung	je Platz 500 €										

	<p>Sofern aus dem Häuserverzeichnis keine eindeutige Einstufung hervorgeht, wird die Einteilung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.</p> <p>Bei Festlegung der Versicherungssumme nach dieser Methode verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf den Einwand der Unterversicherung. Damit besteht die Garantie einer vollen Entschädigung nach einem Schaden, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme. Die Verantwortung für die richtige Festlegung der Versicherungssumme entfällt für die Naturfreunde!</p> <p>Im Einzelfall (z.B. bei Häusern mit sehr wenig Betten und überwiegend Gaststättenbetrieb) kann die Ermittlung der Versicherungssumme je Bett oder je Platz nicht passen. Hier empfiehlt sich, die Versicherungssumme nach den tatsächlichen Verhältnissen festzulegen.</p>
<p>Betriebsunterbrechungsschäden</p>	<p>Der Vertrag kann auf Ausfallschäden nach einem Schadenereignis erweitert werden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ nach einem Brand ▶ nach einem Leitungswasser-/Sturmschaden und ▶ wegen Betriebsschließung infolge Seuchengefahr (z.B. bei Salmonellen).

Den genauen Umfang der Inhaltsversicherung regeln die Rahmenvereinbarungen zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Beitragsberechnung (Stand 1.1.2006):

Versicherungssumme und Beitrag errechnen sich in der Regel aus der Kategorie des Hauses gemäß aktuellem Häuserverzeichnis.

A Familienferienstätte	je Bett	13,20 €
B Schullandheim, Jugendherberge, Tagungsstätte	je Bett	9,90 €
C Selbstversorgerhaus	je Bett	6,60 €
D Sonstiges ohne Übernachtungsmöglichkeit (Tagungsheim, Vereinsheim, Wanderhütte, Bootshaus)	je Platz	1,32 €

Bei individueller Berechnung der Versicherungssumme bzw. bei Naturfreundehäusern mit Holzbauweise und/oder weicher Dachung (z.B. Schindeln, Stroh) Beitragsberechnung nach Anfrage.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Je nach Größe und Umsatz des Hauses ist der Abschluss einer Klein-Betriebsunterbrechungsversicherung (Versicherungssumme analog Inhaltsversicherung) oder einer Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung (die Versicherungssumme richtet sich nach dem tatsächlichen Jahresumsatz) sinnvoll.

Beiträge für die Betriebsunterbrechungsversicherung auf Anfrage.

Alle Beiträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.

Elektronikversicherung für elektronische Geräte der Naturfreunde Häuser

Rahmenvereinbarung zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Jede Verbandsgliederung als Eigentümer und / oder Betreiber eines Hauses kann selbst dem Vertrag beitreten.

Gegenstand der Versicherung	Versicherbar ist die gesamte Nachrichten-, Büro- und Informationstechnologie (EDV, Telefon, Telefax, Kopierer, Videoanlagen, Fernseher usw.) des Naturfreundehauses
Versicherte Gefahren	<p>Die Versicherung wird im Anschluss an die Versicherung für Einrichtung und Warenvorräte der Naturfreunde Häuser geboten. Versichert sind die im Vertrag genannten elektronischen Geräte gegen alle weiteren Gefahren, durch Verlust und Beschädigung, z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfachen Diebstahl, ohne dass ein Einbruch vorausgeht, • Kurzschluss, Überspannung, Induktion, • Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, • Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, vorsätzliche Beschädigung durch Dritte, z.B. Gäste. <p>Nicht versichert sind vor allem Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsatz des Versicherungsnehmers, • Abnutzung, • Erdbeben, • Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Innere Unruhen. <p>Selbstbeteiligung je Schadenfall 125 €</p>
Versicherungssummen	<p>Dem Vertrag liegt eine Liste der zu versichernden Geräte mit deren Einzelwert zugrunde.</p> <p>Der Beitragssatz beträgt, aus der Versicherungssumme gerechnet in der Regel 15 ‰ zuzüglich der gesetzlichen Versicherungssteuer.</p> <p>Im Einzelfall wird je nach Art der Geräte und Versicherungswert der Beitragssatz individuell festgesetzt. Unser beauftragtes Versicherungsbüro erstellt nach Einreichen der Geräteliste mit Wertangabe ein Angebot.</p>

Den genauen Umfang der Elektronikversicherung regeln die Rahmenvereinbarungen zwischen den Naturfreunden Deutschlands, Bundesgruppe Deutschland e.V. und dem Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

Versicherungspaket der NaturFreunde Deutschlands e.V.

Infoblatt „Photovoltaikanlagen an/in Naturfreundehäusern“

Mit einer Photovoltaikanlage investieren Sie in alternative Energiegewinnung und somit in die Zukunft. Der Gesetzgeber fördert die Investition dieser Technik.

Für den Schutz Ihrer hochwertigen Anlage sind Sie als Betreiber selbst verantwortlich.

Wir informieren deshalb nachstehend über den möglichen und sinnvollen Versicherungsschutz für Photovoltaikanlagen.

1. Schäden durch die Photovoltaikanlage – Haftpflichtversicherung

Beschädigen herabfallende Teile der Solarzellen z.B. ein vor dem Haus geparktes Kfz, wird in der Regel die Betriebshaftpflichtversicherung bzw. die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung des Naturfreundehauses für den Fall aufkommen.

Falls das Naturfreundehaus obligatorisch im Rahmen der Verbandshaftpflichtversicherung der Bundesgruppe Deutschland e.V. bzw. nach aktuellem Rahmenvertrag für die Naturfreundehäuser beim Bayerischen Versicherungsverband versichert ist, ist die gesetzliche Haftpflicht aus Versorgungsstörungen, wie Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit bei der Einspeisung in das öffentliche Stromversorgungsnetz und die sich daraus ergebenden Vermögensschäden mitversichert.

2. Schäden an der Photovoltaikanlage – Sachversicherung

Die „normale“ Gebäudeversicherung für das Naturfreundehaus gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm / Hagel und gegebenenfalls Elementarschäden wird in der Regel gegen Beitragszuschlag auch solche Schäden an der Photovoltaikanlage bzw. Solarthermieanlage mitversichern.

Einen wirklich umfassenden Versicherungsschutz nur für die Photovoltaikanlage bietet eine **spezielle Elektronikversicherung**. Sie deckt zum Beispiel Schäden durch

- Vandalismus durch Dritte,
- Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung,
- Kurzschluss, Überspannung, Induktion,
- Brand, Blitzschlag, Explosion,
- Sturm und Hagel,
- Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung,
- Abhandenkommen durch Diebstahl, Raub, Plünderung.

3. Ertragsausfall durch einen Schaden an der Photovoltaikanlage – Betriebsunterbrechungsversicherung

Eine Beschädigung der Anlage kann auch zu einem Ertragsausfall führen. Gerade bei größeren Anlagen reißt ein unvorhergesehener Schaden mit der Folge fehlender fest einkalkulierter Einnahmen möglicherweise ein großes Loch in das Budget. Die nach einem der oben genannten Sachschäden entgangene Strom-Einspeisungsvergütung ersetzt eine Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung.

Welche Angaben benötigt der Versicherer für eine Angebotsabgabe?

Der Versicherungsbeitrag ist abhängig

- vom Neuwert der kompletten Anlage,
- von der Leistung in kWp (mit 2 Nach-Kommastellen),
- vom Jahresumsatz.

Ausstellungs- und / oder Elektronikversicherung für Veranstaltungen der Naturfreunde

Damit können die Naturfreunde den Verlust oder die Beschädigung von eigenen und fremden (geliehenen oder gemieteten) Gegenständen, die auf Veranstaltungen eingesetzt werden, einfach und preisgünstig versichern.

Welche Gegenstände können versichert werden?

Im Rahmen der Ausstellungsversicherung	Im Rahmen der Elektronikversicherung
Gegenstände, die bei Ausstellungen und Messen eingesetzt werden, wie z.B. Ausstellungsstand, Schautafeln, Leihgaben fremder Firmen u.ä.	Elektrische und elektronische Gegenstände, die bei Ausstellungen, Messen und allen sonstigen Veranstaltungen der Naturfreunde eingesetzt werden, wie z.B.
Gegenstände bei sonstigen Veranstaltungen, wie z.B. Zelte einschließlich Mobiliar (Biergarnituren, Zapfanlagen, Kühlschränke, Bänke, Fußboden usw.), Hüpfburgen, Spielgeräte, Einrichtung eines Geschirr- oder Ökomobils, Spielstraßen.	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte der Nachrichten- und Bürotechnik (PC´s, Laptops, Drucker, Kopierer), • Geräte der Bild- und Tontechnik (Video-, Stereo-, Lautsprecher- und Verstärkeranlagen, Filmvorführgeräte, Fernseher) • Beleuchtungsanlagen, • Beschallungsanlagen.
Selbstbeteiligung an jedem Schaden bei Gegenständen im Freien 50 €	Selbstbeteiligung an jedem Schaden 125 €
Höchstversicherungssumme 25.000 €	Höchstversicherungssumme 25.000 €

Höhere Versicherungssummen und Gegenstände, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, insbesondere zerbrechliche Gegenstände (z.B. Glas) und kleinere, wertvolle Gegenstände (z.B. Schmuck, teure Kameras) bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.

Welche Schäden sind versichert?

Ausstellungs- und Elektronikversicherung bieten grundsätzlich im Rahmen einer „Allgefahrendeckung“ Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung der versicherten Gegenstände, auch bei den notwendigen Transporten zur und von der Veranstaltung sowie beim Auf- und Abbau und bei notwendigen Zwischenlagerungen.

Bei Gegenständen, die sich nicht in verschlossenen Räumen befinden, ist der Versicherungsschutz eingeschränkt auf Schäden durch

- Unfall (z.B. Versicherter Gegenstand fällt herunter, ein Besucher stößt gegen den Gegenstand),
- Brand, Blitzschlag und Explosion,
- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- mut- und böswillige Beschädigung von Dritten (keine Graffiti-Schäden!),
- Höhere Gewalt einschließlich Sturm und Hagel.

Die kompletten Versicherungsbedingungen können bei der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden.

Welche Schäden sind nicht versichert?

Nicht versichert sind insbesondere

- reine Lack-, Kratz- oder Schrammschäden,
- Beschädigung ohne erkennbare Einwirkung von außen (z.B. bei einem versicherten Fotoapparat funktioniert plötzlich der Verschluss nicht mehr),
- Schäden durch Abnutzung und Verschleiß.
- Kleinere Gegenstände, die in Kleidungsstücken oder Handgepäck mitgenommen werden können, sind bei einfachem Diebstahl, also ohne dass ein Einbruch in ein Gebäude oder in einen Raum vorausgeht, und bei Abhandenkommen nicht versichert.

Wie kann Versicherungsschutz beantragt werden?

Um den Versicherungsschutz rechtzeitig zum Beginn jeder Veranstaltung zu gewährleisten, ist der Eingang des Bestellformulars „Anmeldung zum Versicherungsvertrag TA 28152 / EL 117667“ mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn und die Zahlung des Versicherungsbeitrages spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unbedingt erforderlich.

Der Versicherungsschutz ist dann gewährleistet, wenn der Zahlungseingang bei der Bundesgeschäftsstelle festgestellt worden ist. Das o.g. Bestellformular liegt bei. Vollständig ausgefüllt und unterschrieben nimmt es entgegen

Bundesgeschäftsstelle
Warschauer Str. 58 a, 10243 Berlin

Für Fragen steht die
Bundesgeschäftsstelle
sowie
unser beauftragtes Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH
Telefon 089/641895 - Nebenstellen 17 und 18
Telefax 089/641895-15
e-mail: Gassenhuber@t-online.de
zur Verfügung.

„Übungsleiter-Versicherungspaket“ der Naturfreunde Deutschlands

Was beinhaltet das „Übungsleiter-Versicherungspaket“ ?

Straf-Rechtsschutzversicherung

- für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrsrechtlichen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat;

Es besteht kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf

- eines Verbrechens in jedem Fall
- eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug usw.)

Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

Versicherungsschutz besteht in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Naturfreunde ausschließlich für solche Übungsleiter, die im Besitz einer gültigen Jahresmarke sind, und damit die notwendige Übungsleiterprüfung abgelegt haben und in der Zentraldatei der Bundesgeschäftsstelle namentlich erfasst sind.

Die Rechtsschutzversicherung ersetzt bei Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Übungsleiter im wesentlichen

- die Vergütung des eingeschalteten Rechtsanwaltes
- die Gerichtskosten
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden

Die *Versicherungssumme* je Rechtsschutzfall beträgt:

102.259 €

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas.

Wichtige Information zum Reiserecht

hier: Flugreisen

Bei Reiseplanung und Vorbereitung unbedingt beachten !

Eine Vielzahl unserer Verbandsaktivitäten (Reisen, Freizeiten, Seminare, sportliche Aktivitäten, Schulungen etc.) gelten rechtlich als Pauschalreisen (auch wenn wir uns in unserem Verbandsselbstverständnis nicht als Pauschalreiseveranstalter sehen. Ein Pauschalreiseveranstalter ist jedoch jeder, der eine Pauschalreise veranstaltet - unabhängig vom Gewinninteresse).

Gemäß EU-Definition ist eine **Pauschalreise**:

"Die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:

** Beförderung
* Unterbringung
* andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen."*

Aus diesem Grunde besteht seit Jahren über unsere Vereinshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für die Haftung des Reiseveranstalters gemäß den Regelungen der §§ 651a – 651k

Beim Beförderungsmittel „**Flugzeug**“ passt und wirkt unser bisheriger Haftpflicht - Versicherungsschutz ab sofort jedoch nicht mehr!

Aufgrund von in den letzten Jahren erfolgten Novellierungen des Luftverkehrsgesetzes - „LuftVG“ - haben wir unseren Versicherungsschutz um eine Luftfahrt-Haftpflichtversicherung erweitern müssen.

Die jetzigen gesetzlichen Regelungen des LuftVG (§§ 44 –51) bewirken, dass wir bei einer Flugreise gemeinsam mit der Fluggesellschaft (z-B. bei einem Flugzeugabsturz) haften und Entschädigung leisten müssen. Davon soll uns die zusätzliche Luftfahrt-Haftpflichtversicherung freistellen.

Die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung beinhaltet jedoch einige besondere strenge Bestimmungen.

Diese Bestimmungen müssen **unbedingt** eingehalten werden, damit der Versicherungsschutz wirkt:

Alle Flugreisen:

1. Alle Flugreisen (Reiseziel und Anzahl der Teilnehmer) sind an das Versicherungsbüro Gassenhuber vor der Abreise zu melden.
2. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 Reisende je Flugzeug beschränkt. Bei TN-Zahl >20 ist spätestens einen Monat vor Reisebeginn dem Versicherungsbüro Gassenhuber zu melden, damit der Versicherungsschutz gegen Beitragszuschlag erweitert werden kann.
3. Reisen werden ausschließlich mit Fluggesellschaften durchgeführt, die nicht auf der **Black List** stehen.

Flüge außerhalb der Europäischen Union

4. Flüge von und nach EU-Ländern sind versichert.
5. Zubringer- oder Anschlussflüge oder sonstige Flüge innerhalb von Ländern, die nicht zur EU gehören sind **n i c h t** versichert!

Versicherungsschutz für solche im Rahmen des Vertrages nicht versicherte Flugbewegungen kann separat vereinbart werden. Diese Flugreisen sind rechtzeitig vor Reiseantritt (1 Monat) mit folgenden Daten dem Versicherungsbüro Gassenhuber zu benennen:

- Reiseplan mit Terminen
- Reiseteilnehmer
- Abflug/Zielflughafen der Zubringer-/Anschlussflüge, sonstige Flüge
- Name/Bezeichnung und Sitz der Fluggesellschaften welche die Zubringer-/Anschlussflüge, sonstige Flüge durchführen.

Es wird dann jeweils durch den Versicherer eine Einzelfallprüfung vorgenommen und bei Versicherbarkeit ein entsprechendes Zusatzangebot gegen Beitragszuschlag unterbreitet.

Diese Bestimmungen sind unabdingbar! **Wer seine Flugreisen nicht anmeldet, hat auch keinen Versicherungsschutz und haftet in voller Höhe.**

Harald Peschken
Bundesvorstand

Hans-Gerd Marian
Bundesgeschäftsführer

Haftpflicht-/Unfallversicherung für Wander-/Übungsleiter

Versicherungspaket der Naturfreunde Deutschlands

Die Bundesgruppe hat für alle Mitglieder eine obligatorische Verbands-Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung abgeschlossen, die aus den Mitgliedsbeiträgen von der Bundesgruppe bezahlt werden.

Jedes Mitglied ist bei Tätigkeiten für die Naturfreunde, z.B. bei der Durchführung von Freizeitmaßnahmen, Bergtouren, Wanderungen, sportlichen Aktivitäten usw. automatisch versichert.

Aufgaben der Versicherungen:

1. Die **Haftpflichtversicherung** ist zuständig, wenn Schadenersatzansprüche gegen einen Verantwortlichen der Naturfreunde, z.B. gegen den Wanderleiter oder Bergführer gestellt werden. Die Haftpflichtversicherung prüft, ob die Schadenersatzansprüche nach gesetzlichen Bestimmungen überhaupt berechtigt sind, bezahlt berechnete Ansprüche gegenüber dem Anspruchsteller (z.B. an den Verletzten, an die Krankenkasse usw.) bzw. wehrt unberechtigte Forderungen im Namen des Versicherten gegenüber dem Anspruchsteller ab. Die Leistungen sind auf 5 Mio € für Personen- und/oder Sachschäden begrenzt.
2. Die **Unfallversicherung** leistet nach einem Unfall bei einer Veranstaltung der Naturfreunde gegenüber dem Mitglied bzw. dessen Angehörige, und zwar im Todesfall in Höhe von 10.000 €, bei Invalidität bis zu 30.000 € (je nach Grad der Invalidität) bzw. 60.000 € bei Vollinvalidität (ab 90 % Invalidität) für Bergungskosten bis zu 10.000 €. Eine Unfallversicherung bietet damit eine Kapitalentschädigung in den genannten Fällen und ersetzt nicht die Leistungen einer Krankenversicherung. Versichert sind im Rahmen der Unfallversicherung auch Wegeunfälle, also Unfälle auf dem direkten Weg zur und von einer Naturfreundeveranstaltung.

Antworten auf einige Fragen zu diesem Versicherungsthema:

Wer ist wie bei den Wanderungen versichert?	In der Haftpflichtversicherung ist jeder Verantwortliche der Naturfreunde versichert, also wenn z.B. gegen den Wanderleiter Schadenersatzansprüche nach einer Verletzung eines Teilnehmers gestellt werden.
	In der Unfallversicherung ist jedes Naturfreundemitglied als Teilnehmer der Wanderung, auch der Wanderleiter selbst, persönlich versichert. Umfang der Leistungen siehe oben.
Wer ist über das Übungsleiter-Versicherungspaket der Bundesgruppe versichert und welche Leistungen bietet diese Versicherung?	Die Bundesgruppe hat für alle Übungsleiter mit gültiger Jahresmarke, die in der Datei der Bundesgruppe erfasst sind, eine Straf-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. Versicherungsschutz besteht für den betroffenen Übungsleiter für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nicht verkehrrechtlichen Vergehens, z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung, in Ausübung seiner ehrenamtlichen Betätigung.
Welche Versicherungen sind zwingend notwendig, wenn der Wanderleiter Wanderungen, Fahrten und Reisen organisiert?	Die wichtigsten Versicherungsbereiche sind über die obligatorischen Versicherungen der Bundesgruppe abgedeckt. Der Wanderleiter könnte für seine Teilnehmer bei Bedarf eine zusätzliche Reiseversicherung abschließen, die nach einem Bausteinsystem verschiedene Versicherungsleistungen bietet. Bei Bedarf bitte beim Versicherungsbüro anfragen.

Ist eine Insolvenzversicherung auch bei Wanderungen notwendig?

Der Gesetzgeber schreibt vor, daß sich seit dem 1.11.1994 alle Reiseveranstalter, egal ob gewerblich oder gemeinnützig tätig, gegen Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs absichern müssen. Reiseveranstalter ist, wer ein im vorhinein festgelegtes Programm mit einem Preis und mindestens **zwei Einzelleistungen** (z.B. Busfahrt **und** Übernachtung) bietet. Die Insolvenzversicherung ist nicht bei reinen Tagesveranstaltungen notwendig und in der Regel nicht, wenn nur Vereinsmitglieder teilnehmen. Zum letzten Punkt stimmen Sie sich aber bitte unbedingt mit der Bundesgeschäftsstelle ab.

Was muss der Wanderleiter tun, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist?

Bitte so schnell als möglich telefonische Meldung des Vorfalles an unser Versicherungsbüro. Wir senden dann ein Schadenformular zu und stimmen uns über die weitere Vorgehensweise ab.

Wo beginnt die Verantwortung des Wanderleiters und wo hört sie auf?

Die Frage ist schwer zu beantworten. Nach den gesetzlichen Vorschriften liegt eine Haftung des Wanderleiters bei Verschulden (= fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen) vor. Im Ernstfall muss der Geschädigte nachweisen, dass ein fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Wanderleiters ursächlich z.B. für seine Verletzung war. Die Verantwortung eines Wanderleiters liegt sicher darin, dass ein vernünftiger und zumutbarer Weg gewählt wird, um möglichst Unfälle zu vermeiden und bei Ausschreibung die Teilnehmer auf gewisse Voraussetzungen oder Schwierigkeiten bei der Tour hingewiesen werden (z.B. festes Schuhwerk usw.). Jeder Teilnehmer geht natürlich auch in Eigenverantwortung mit und wird, wenn er z.B. ausrutscht und sich den Fuß bricht, in der Regel nicht den Wanderleiter dafür haftbar machen können. Bei Gruppen mit Kindern ist die Verantwortung des bzw. der Aufsichtspflichtigen natürlich viel größer.

Nach einem Schadenfall ist eine wesentliche Aufgabe der Haftpflichtversicherung, diesen Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls im Namen des Wanderleiters unberechtigte Ansprüche gegenüber dem Geschädigten abzuwehren.

Wegeunfälle (Unfälle zur/von der Veranstaltung)?

Wie schon eingangs erwähnt, sind im Rahmen der Unfallversicherung der Naturfreunde auch Wegeunfälle mitversichert.

Für alle weiteren Fragen stehen wir vom Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH natürlich gern zur Verfügung.